

**Verordnung****über die Kooptierung von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen, ihren Ständigen Kommissionen und die Bildung von vorläufigen Stadtbezirksversammlungen.****Vom 8. Januar 1953**

Auf Grund § 3 des Gesetzes vom 23. Juli 1952 über die weitere Demokratisierung des Aufbaus und der Arbeitsweise der staatlichen Organe in den Ländern der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 613) wird folgendes verordnet:

**§ 1**

Bis zur Neuwahl der Stadtverordnetenversammlungen können in Ausnahmefällen Kandidaten für den Rat der Stadt von der Stadtverordnetenversammlung kooptiert werden.

**§ 2**

Bis zur Durchführung von Wahlen werden in den Großstädten mit Stadtbezirken vorläufige Stadtbezirksversammlungen gebildet.

Für die vorläufigen Stadtbezirksversammlungen benennen die Stadtbezirksausschüsse der Nationalen Front des demokratischen Deutschland Kandidaten, die bis zur Wahl der Stadtbezirksversammlungen die Funktion der Abgeordneten ausüben.

**§ 3**

Reicht die Zahl der Abgeordneten der Stadtverordnetenversammlungen (Stadtbezirksversammlungen) zur Besetzung der Ständigen Kommissionen nicht aus, so können die Orts- (Stadtbezirks-) Ausschüsse der Nationalen Front des demokratischen Deutschland die fehlenden Mitglieder den Stadtverordnetenversammlungen (Stadtbezirksversammlungen) zur Berufung in die Ständigen Kommissionen benennen.

**§ 4**

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. Januar 1953

**Die Regierung  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident  
Grotewohl

Koordinierungs- und Kontrollstelle  
für die Arbeit der Verwaltungsorgane

Eggerath  
Staatssekretär

**Verordnung****über die Befreiung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und ihrer Mitglieder vom Kostenbeitrag für die Milchleistungsprüfung.****Vom 8. Januar 1953**

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 24. Juli 1952 über die Vergünstigungen für die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und ihre Mitglieder (GBl. S. 619) wird verordnet:

**§ 1**

(1) Für die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und für ihre Mitglieder erfolgt die Milchleistungsprüfung kostenlos.

(2) Der Beitrag zur Finanzierung der Leistungsprüfung in Höhe von 0,01 DM je kg abgelieferter Milch gemäß Artikel 8 der Durchführungsbestimmung vom 30. Januar 1951 zum Gesetz über Maßnahmen zur Erreichung von Friedenshektarerträgen — Wirtschaftsberatung in der Landwirtschaft — (GBl. S. 55) darf durch die Molkereien von den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und von den Mitgliedern der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften nicht mehr eingezogen werden.

**§ 2**

Die für die Durchführung der Milchleistungsprüfung bei den Produktionsgenossenschaften benötigten Mittel sind vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft bereitzustellen. Der durch die kostenlose Milchleistungsprüfung ausgefallene Beitrag ist monatlich von der Zentralstelle für Tierzucht beim Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, Abteilung Produktionsgenossenschaften, anzufordern.

**g<sup>3</sup>**

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien oder Staatssekretariaten.

**g<sup>^</sup>**

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. Januar 1953

**Die Regierung  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident  
Grotewohl

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft  
Schröder  
Minister